

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Künstlersozialabgabepflichtig sind nicht nur die Künstler und Publizisten, sondern auch diejenigen, die selbständige Künstler beauftragen. Unser erster Beitrag informiert, unter welchen Voraussetzungen gewerbliche Unternehmer und Freiberufler Beiträge an die Künstlersozialkasse entrichten müssen. Der zweite Beitrag verdeutlicht, dass nur vollständige Selbstanzeigen zur Straffreiheit führen. Bezweifelt die Finanzverwaltung, dass alle Einkünfte nacherklärt wurden, kann sie bei einem Unternehmen den üblichen Dreijahreszeitraum für eine Betriebsprüfung deutlich erweitern. Der abschließende Beitrag beschäftigt sich mit dem Erlass von Beitragsschulden und Säumniszuschlägen in der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse nicht vergessen Beitragssatz steigt 2014 an

Viele Unternehmen sind seit Jahren verpflichtet, bei der Künstlersozialkasse gemeldet zu sein und die Künstlersozialabgabe zu bezahlen. Betroffen sind alle Unternehmen, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke nutzen und zwar unabhängig von der Branche, zu der sie gehören. Das Kriterium „nicht nur gelegentlich“ soll nach der Rechtsprechung bereits bei zwei- oder dreimaliger Auftragserteilung pro Jahr gegeben sein. Bei einer außerordentlich großen Veranstaltung kann auch schon eine einmalige Durchführung zur Nachhaltigkeit führen. Wird regelmäßig einmal im Jahr ein Auftrag erteilt, soll ebenfalls Nachhaltigkeit mit der Folge der Abgabepflicht gegeben sein.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat für Werbezwecke eine Webseite eingerichtet. Er beauftragt einmal im Quartal einen Webdesigner, die Webseite auf den neuesten Stand zu bringen. Da die Beauftragung nicht nur gelegentlich erfolgt, ist der Unternehmer verpflichtet, die Künstlersozialabgabe abzuführen.

Künstlersozialabgabe muss für selbständige Künstler gezahlt werden

Künstlersozialabgabe ist für selbständige Künstler und Publizisten zu entrichten, aber z. B. auch für Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter, Fotografen, Visagisten und Webdesigner. Es kommt nicht darauf an, ob der Beauftragte steuerlich als Künstler anerkannt wird, In- oder Ausländer ist, in der Künstlersozialversicherung tatsächlich versichert ist bzw. haupt- oder nebenberuflich tätig wird. Angestellte des Unternehmens sind nicht selbständig tätig und unterliegen daher nicht der Künstlersozialabgabe. Ebenso ist keine Künstlersozialabgabe zu entrichten, wenn eine GmbH, AG, Kommanditgesellschaft oder ein eingetragener Verein beauftragt wird.

Künstlersozialkasse erlässt Beitragsbescheide

Die Künstlersozialkasse erlässt an abgabepflichtige Unternehmen Beitragsbescheide. Die Künstlersozialabgabe ist nach Ergehen des entsprechenden Beitragsbescheides zu zahlen. Unternehmen, die bereits bei der Künstlersozialkasse gemeldet sind, wird anhand der im Vorjahr geleisteten Zahlungen an Künstler sowie dem Beitragssatz für das laufende Jahr eine Vorauszahlung mitgeteilt. Diese ist dann monatlich bis zum 10. des Folgemonats zu einem Zwölftel an die Kasse zu zahlen. Im Jahr 2013 beträgt der Beitragssatz zur Künstlersozialversicherung 4,1%, nachdem er von 2010 bis 2012 stabil bei 3,9% lag. Im Jahr 2014 steigt der Beitragssatz erneut an: auf nunmehr 5,2%. Das bedeutet einen Anstieg um mehr als ein Viertel.

Unwissenheit schützt nicht vor Nachzahlungen

In der Vergangenheit sind viele Unternehmen ihrer Melde- und Abgabepflicht zwar aus Unwissenheit nicht nachgekommen. Doch das schützt nicht vor Nachzahlungen. Seit mehreren Jahren prüft die Deutsche Rentenversicherung vermehrt auch die Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse. Sofern bislang keine Abgabe gezahlt wurde, wird diese unter Umständen für fünf Jahre nacherhoben. Zahlungspflichtig sind die Unternehmen. Sie können **nicht** mit den Künstlern oder Publizisten vertraglich vereinbaren, dass diese die Abführung der Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse übernehmen. Es ist auch nicht zulässig, die Künstlersozialabgabe auf den selbständigen Künstler oder Publizisten abzuwälzen. Vereinbarungen, nach denen die Künstlersozialabgabe vom Honorar abgezogen wird, sind nichtig.

Empfehlung:

Falls noch keine Veranlagung durch die Sozialkasse erfolgt ist, sollte eine fachkundige Überprüfung der Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse stattfinden, um mehrjährige und große Nachzahlungen zu vermeiden. Wir unterstützen Sie gerne!

Verunglückte Selbstanzeige führt nicht zur Straffreiheit Betriebsprüfungszeitraum von elf Jahren kann rechtens sein

Sobald ein Unternehmer eine Prüfungsanordnung vom Finanzamt erhält, ist es für eine strafbefreiende Selbstanzeige zu spät. Aber auch eine rechtzeitig eingereichte Selbstanzeige führt nur dann zur Straffreiheit, wenn sie vollständig ist und alle bisher nicht erklärten Einkünfte nunmehr offengelegt werden. Eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf zeigt, welche Folgen eine unvollständige Selbstanzeige haben kann.

Selbstanzeige löste Betriebsprüfung aus

Ein Unternehmer hatte eine Selbstanzeige beim Finanzamt eingereicht, mit der er Kapitalerträge für mehrere Jahre nachklärte. Zudem zeigte der Unternehmer an, dass er in einem Jahr auch noch circa 24.000 EUR an Trinkgeldern vereinnahmt und diese als steuerfrei behandelt hatte. Erhalten Unternehmer ein freiwilliges Trinkgeld vom Kunden, sind die Einnahmen jedoch komplett zu versteuern. Etwas anderes gilt für Trinkgeldzahlungen an Arbeitnehmer. Bei ihnen können Trinkgelder vom Kunden lohnsteuerfrei sein.

Das Finanzamt ordnete daraufhin ohne weitere Begründung eine steuerliche Außenprüfung für einen Zeitraum von elf Jahren bei dem Gastronomiebetrieb an, denn es vermutete, dass auch in anderen Jahren Trinkgelder nicht versteuert wurden. Im Anschluss daran wurde ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Unternehmer eingeleitet. Dieser wandte sich gegen die Prüfungsanordnung und machte geltend, der Prüfungszeitraum dürfe regelmäßig nur drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Das Finanzamt wies dagegen in seiner Einspruchsentscheidung auf den bestehenden Verdacht einer Steuerstraftat und die Wahrscheinlichkeit erheblicher Mehrergebnisse hin.

Anordnung für einen Prüfungszeitraum von elf Jahren ist rechtmäßig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Rechtmäßigkeit einer Prüfungsanordnung für einen Betriebsprüfungszeitraum von elf Jahren bejaht. Zwar prüft das Finanzamt in der Regel einen Zeitraum von drei Jahren. Allerdings kann der Zeitraum unter gewissen Umständen erweitert werden. Die Ausnahmetatbestände für eine Erweiterung des Prüfungszeitraumes (Erwartung erheblicher Änderungen, Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit) waren vorliegend gegeben.

Empfehlung:

Selbstanzeigen sind nur strafbefreiend, wenn sie vollständig sind, alle noch nicht verjährten Steuerstraftaten umfassen und endgültig aufklären. Hierin liegt ein hohes Risiko. Lassen Sie sich deshalb vorab beraten, damit eine Selbstanzeige auch zur Straffreiheit führen kann.

Stichtag 31. Dezember 2013 nicht vergessen Erlass von Beitragsschulden in der Krankenversicherung möglich

Seit 1. April 2007 besteht in Deutschland allgemeine Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, seit dem 1. Januar 2009 auch in der privaten Krankenversicherung. Damit müssen sich auch alle Unternehmer und Freiberufler entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung versichern. Doch nicht jeder konnte die Beiträge auch bezahlen. Schnell häuften sich Beitragsschulden und Säumniszuschläge an. Darauf hat der Gesetzgeber nun mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden reagiert. Vielen Versicherten werden damit Beitragsschulden und Säumniszuschläge ermäßigt oder erlassen. Zugleich soll aber auch allen Versicherten ein möglichst lückenloser Krankenversicherungsschutz ermöglicht werden.

Erlassregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Unternehmer, die ihre Versicherungspflicht bisher nicht angezeigt haben, sollten dies schnellstens nachholen. Wer sich bis zum 31. Dezember 2013 als freiwillig Versicherter bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmeldet, erhält für den gesamten Zeitraum vom 1. April 2007 bis zum Zeitpunkt der Beantragung die Krankenversicherungsbeiträge und Säumniszuschläge erlassen.

Beispiel 1: Vollständiger Erlass

Ein seit dem 1. Januar 2011 gewerblich tätiger Unternehmer meldet sich erst am 1. November 2013 bei einer gesetzlichen Krankenkasse an, obwohl er bereits seit dem 1. Januar 2011 versicherungspflichtig ist.

Dem Unternehmer werden die Beitragsschulden und die Säumniszuschläge für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 (Beginn der Versicherungspflicht) bis zum 31. Oktober 2013 erlassen.

Beispiel 2: Teilerlass und Ermäßigung der Säumniszuschläge

Der Unternehmer hat sich am 1. Januar 2012 bei einer gesetzlichen Krankenkasse angemeldet, obwohl er bereits seit dem 1. Januar 2011 versicherungspflichtig ist. Beiträge wurden nur unregelmäßig gezahlt.

Dem Unternehmer werden die Beitragsschulden und die Säumniszuschläge für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 (Beginn der Versicherungspflicht) bis zum 31. Dezember 2011 erlassen. Aufgelaufene Beitragsschulden für den Zeitraum ab 1. Januar 2012 bleiben bestehen, da Leistungen in Anspruch genommen werden konnten. Jedoch werden die Säumniszuschläge ermäßigt. Es fallen monatlich nur noch Säumniszuschläge in Höhe von 1% der Beitragsschuld an statt der bisher 5%. Der Differenzbetrag in Höhe von 4% der Beitragsschulden für den Zeitraum ab 1. Januar 2012 wird erlassen.

Beispiel 3: Ermäßigung von Beitragsschulden und Säumniszuschlägen

Der Unternehmer meldet sich erst am 1. März 2014 bei einer gesetzlichen Krankenkasse, obwohl er bereits seit dem 1. Januar 2011 versicherungspflichtig ist.

Dem Unternehmer werden die Beitragsschulden für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 (Beginn der Versicherungspflicht) bis zum 31. Dezember 2013 ermäßigt. Ein vollständiger Erlass ist nicht vorgesehen, wenn die Anmeldung erst nach dem 31. Dezember 2013 erfolgt. Säumniszuschläge können jedoch vollständig erlassen werden.

Erlasregelung und Notlagentarif für privat Krankenversicherte

Gute Nachrichten auch für privat Krankenversicherte. Privat Versicherte, die ihre Beiträge nicht gezahlt haben bzw. zukünftig nicht zahlen können, werden in einen neu aufgelegten Notlagentarif überführt. Sie zahlen dann monatlich nur noch Beiträge in Höhe von 100 EUR. Allerdings können die im Notlagentarif Versicherten nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen Leistungen beanspruchen.

Beispiel: Notlagentarif

Ein privat versicherter Unternehmer ist bereits seit Anfang 2013 im Beitragsrückstand bei der PKV.

Der Versicherungsvertrag wurde ruhend gestellt. Der Unternehmer wurde ab dem 1. Juli 2013 in den Notlagentarif umgestellt. Auch für den Zeitraum ab dem Ruhendstellen des Vertrages kann rückwirkend auf den Notlagentarif umgestellt werden, so dass sich die angehäuften Beitragsschulden deutlich reduzieren.

Eine Erlassregelung ist auch für nichtversicherte Unternehmer vorgesehen, die früher schon einmal privat versichert waren und deshalb nicht in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren können. Diese sind grundsätzlich seit dem 1. Januar 2009 in einer privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig. Ihnen werden die Prämienzuschläge für den Zeitraum erlassen, in dem sie sich nicht versichert haben. Voraussetzung ist aber auch hier, dass sich der Unternehmer bis zum 31. Dezember 2013 privat versichert. Er wird dann nach seinem Eintrittsalter, seinem gesundheitlichen Risiko und dem gewählten Tarif eingestuft, d. h. er wird so behandelt, als ob er gerade erst versicherungspflichtig geworden ist. Wer sich trotz Versicherungspflicht erst nach dem 31. Dezember 2013 versichert, muss für die Verspätung Prämienzuschläge zahlen. Es kann zwar eine Stundung vereinbart werden, jedoch kein Erlass.

Hinweis:

Wer als Unternehmer nicht krankenversichert ist, muss schnell handeln. Nur wer sich bis zum 31. Dezember 2013 bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung anmeldet, kommt in den Genuss des (vollständigen) Erlasses von Beitragsschulden, Säumniszuschlägen bzw. Prämienzuschlägen für die Zeit, in der er trotz Versicherungspflicht nichtversichert war.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!